



KANTON URI

AMTSBLATT

AUSZUG

FREITAG, 22. März 2019

NR. 12

SEITEN 381–423



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Revision der Nutzungsplanung, Gemeinde Realp

Revision Nutzungspläne

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG, RB 40.1111) liegt die Revision der Nutzungspläne der Revision Nutzungsplanung in Realp vom 22. März 2019 bis 23. April 2019 auf der Gemeindeverwaltung Realp zur öffentlichen Auflage auf.

Verbindliche Unterlagen:

- Nutzungsplan Siedlung, Mst. 1:2500, vom 26. Februar 2019
- Nutzungsplan Landschaft, Mst. 1:10000, vom 26. Februar 2019

Orientierende Unterlagen:

- Bau- und Zonenordnung, vom 26. Februar 2019
- Nutzungsplan Siedlung Änderungsplan, Mst. 1:2500, vom 26. Februar 2019
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, vom 26. Februar 2019
- Plan Siedlungsleitbild, Mst. 1:5000, vom 26. Februar 2019
- Bericht zum Siedlungsleitbild, vom 26. Februar 2019
- Detailplan «statische Waldgrenze entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen; Hügelzone bis Bergzone 4», vom November 2018

Gegen die verbindlichen Unterlagen der Revision Nutzungsplanung kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Realp schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Revision Bau- und Zonenordnung

Zusammen mit den Änderungen der Nutzungspläne wird auch die Bau- und Zonenordnung an die übergeordneten Gesetzesgrundlagen angepasst. Gegen diese Änderungen besteht keine Einsprachemöglichkeit. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen der offenen Dorfgemeinde.

Waldfeststellung

Gemäss Vorgabe des kantonalen Richtplans werden im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111), entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen. Die Waldfeststellungen werden während 30 Tagen, vom 22. März bis 23. April 2019, bei der Gemeindeverwaltung Realp zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Waldfeststellungen sind in den Nutzungsplänen «Siedlung» und «Landschaft» sowie auf dem orientierenden Detailplan «statische Waldgrenze entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen; Hügelzone bis Bergzone 4» dargestellt. Das Einspracheverfahren gegen die Waldfeststellungen richtet sich nach Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung. Einsprachen gegen die Waldfeststellung entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen im ganzen Gemeindegebiet sind mit schriftlicher Eingabe innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung Realp zuhanden der Sicherheitsdirektion Uri, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist auf der Gemeindeverwaltung Realp während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Die Unterlagen sind auch unter www.realp.ch abrufbar.

Realp, 22. März 2019

Gemeinderat Realp